



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

An die Adressaten gemäss Verteiler

Luzern, 4. März 2021

**Vernehmlassungsverfahren zur Verordnung über den elektronischen Verkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden (VeV-VVb);
Umsetzung § 26 Absatz 4 VRG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die neue Verordnung setzt eine Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) über den elektronischen Verkehr mit den Verwaltungsbehörden von Kanton und Gemeinden um. Die Verordnung konkretisiert die Anforderungen an die elektronische Übermittlung.

Eine grundlegende Methode, die den verschlüsselten und nachweisbaren Versand und Empfang von fristgebundenen und unterschriftsbedürftigen Mitteilungen auf elektronischem Weg ermöglicht, ist die Übermittlung über anerkannte Zustellplattformen für die sichere Zustellung im Internet. In einem ersten Abschnitt (§§ 2–4) regelt die Verordnung die Anerkennung der Zustellplattformen und der elektronischen Signaturen sowie die Ausnahmemöglichkeiten; für die Verwaltungspraxis von Bedeutung sind insbesondere die Online-Formulare (vgl. § 4 Abs. 1a). Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes regeln die Anforderungen an elektronische Eingaben im Verwaltungsverfahren (§§ 5–11). Abschnitt 3 regelt die elektronische Eröffnung von Entscheiden (§§ 12 und 13). Abschnitt 4 enthält eine Bestimmung zum Haftungsausschluss.

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass die am 7. März 2021 anstehende Volksabstimmung über das Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz) keinen Einfluss auf die Vorlage hat. Für die elektronischen Eingaben an die Behörden über die Zustellplattformen (Inca-Mail oder PrivaSphere) ist eine andere technische Lösung in Gebrauch. Erst mit dem angestrebten Internetportal des Kantons (vgl. dazu unsere Ausführungen unter Ziff. 4 der Erläuterungen) ist der Zusammenhang zu einer elektronischen Identität gegeben.

Der Regierungsrat hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne laden wir Sie deshalb ein, zum Verordnungsentwurf Stellung zu nehmen.

Die Unterlagen finden Sie unter folgendem Link: www.lu.ch/vernehmlassung?ID=245

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis **spätestens Freitag, 11. Juni 2021**, an folgende E-Mail-Adresse zu senden: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat

Vernehmlassungsunterlagen:

- Erläuterungen zum Verordnungsentwurf
- Verordnungsentwurf
- Fragebogen

Verteiler (Zustellung per E-Mail):

- | | |
|---------------------------------------|--|
| - politische Parteien | gemäss separatem E-Mail-Verteiler |
| - Einwohnergemeinden | gemäss separatem E-Mail-Verteiler |
| - Verband Luzerner Gemeinden | info@vlg.ch |
| - Luzerner Anwaltsverband | info@lav.ch |
| - Kantonsgericht | |
| - alle Departemente und Staatskanzlei | |